



## **Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1. Allgemeine Angaben**

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von zwei Lagercontainern für brennbare Flüssigkeiten

Antragstellerin:

WesCom Signal & Rescue Germany GmbH  
Vieländer Weg 147  
27574 Bremerhaven

### **2. Beschreibung des Vorhabens:**

Mit Antrag vom 20.12.2019 hat die WesCom Signal & Rescue Germany GmbH die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von pyrotechnischen Sätzen auf dem Betriebsgrundstück Vieländer Weg 147, 27574 Bremerhaven beantragt. Die geplante Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei bauartzugelassenen Lagercontainern für Gefahrstoffe (brennbare Flüssigkeiten), die zur Herstellung der pyrotechnischen Artikel benötigt werden. Um einen effizienten und kostengünstigen Ablauf zu gewährleisten, wird durch die Aufstellung der beiden neuen Container die Gesamtlagermenge von derzeit 3.960 Liter auf 8.400 Liter erweitert. Um den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Genüge zu leisten, soll zudem der Standort für die Lagercontainer geändert werden, da hierfür eine größere Fläche bereitgestellt werden muss.

Eine Veränderung der Produktionsabläufe zur Herstellung von pyrotechnischen Artikeln findet nicht statt. Die Auslastung und Kapazität des Betriebes wird nicht erhöht. Eine Erhöhung der Lagerkapazität an explosionsgefährlichen Stoffen wird ebenfalls nicht vorgenommen.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Die Änderung der Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 10.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

#### **4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und der Lage der Anlage vom 20.12.2019 gemäß § 16 (1) BImSchG), beinhaltet Antrag nach § 16 (2) BImSchG, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 27.12.2019
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Abfallbehörde) vom 08.01.2020
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Naturschutzbehörde) vom 13.01.2020
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 15.01.2020
- Stellungnahme der Feuerwehr Bremerhaven vom 21.01.2020
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Wasserbehörde) vom 22.01.2020
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Bodenschutzbehörde) vom 22.01.2020
- Stellungnahme des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 25.02.2020

#### **5. Umweltauswirkungen**

##### **5.1 Größe des Vorhabens**

Die Veränderungen der Anlage findet innerhalb des Betriebsgeländes statt. Durch die Aufstellung der zwei Lagercontainer entstehen keine von außen sichtbaren Veränderungen.

##### **5.2 Standort des Vorhabens**

Das Betriebsgrundstück der pyrotechnischen Fabrik ist laut Bebauungsplan Nr. 315 „Weißenstein-Ost“ der Stadt Bremerhaven als Industriegebiet ausgewiesen. Auf dem Betriebsgrundstück werden seit mehr als 50 Jahren pyrotechnische Artikel hergestellt.

Die überwiegende Fläche des Betriebsgrundstückes ist parkähnlich mit Erdwällen, Bäumen, Sträuchern und Grünflächen angelegt. Außer den Gebäude- und Verkehrsflächen sind keine weiteren Grundstücksflächen versiegelt. Die Verlagerung der Lagercontainer erfolgt innerhalb des Betriebsgrundstückes.

##### **5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Durch das Vorhaben erfolgt ein Flächenentzug von 51 m<sup>2</sup>. Die durchgeführte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

##### **5.4 Erzeugung von Abfällen**

Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

##### **5.5 Lärmschutz und Luftreinhaltung**

Durch die Lagerung der Gebinde in versandfertigen und in UN-geprüften Versandpackungen entstehen keine zusätzlichen Lärm- oder Luftschadstoffemissionen.

##### **5.6 Wasser und Abwasser, Bodenschutz**

Die bauartzugelassenen Container werden in einem Wasserschutzgebiet aufgestellt und sind mit Auffangwannen ausgestattet, die eine hundertprozentige Rückhaltung bei Leckagen gewährleisten. Durch eine gutachterliche Stellungnahme eines amtlich anerkannten AwSV-Sachverständigen wurde bestätigt, dass durch die Aufstellung der Lagercontainer keine nachteiligen Veränderungen von

Gewässern zu besorgen sind. Ein Eindringen der Gefahrstoffe in den Boden ist auszuschließen. Ein Um- oder Abfüllen der brennbaren Flüssigkeiten erfolgt nicht. Die erforderliche Anzeige gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfolgt gesondert an das Umweltschutzamt Bremerhaven (Wasserbehörde). Zusätzliches Schmutzwasser fällt nicht an. Die durchgeführte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Wasser- und Bodenschutzbehörde, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Gewässer und den Boden zu erwarten sind.

### **5.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Der Anlagenbetrieb zur Herstellung pyrotechnischer Artikel unterliegt den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Die in den Containern eingelagerten Stoffe sind in die Kategorie P5 Entzündbare Flüssigkeiten eingestuft und liegen unterhalb der dafür genannten Mengenschwellen. Es sind keine Wechselwirkungen der eingelagerten Stoffe untereinander zu erwarten. Wechselwirkungen mit anderen, vorhandenen Stoffen oder Gebäuden werden durch Sicherheitsabstände verhindert. Durch die Einhaltung der Schutzabstände nach dem Regelwerk des Sprengstoffrechtes zur Nachbarschaft und der Umgebung (hier v. a. der Straßen) wird im Havariefall ein Risiko für Personen außerhalb des Betriebsgeländes ausgeschlossen.

## **6. Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird über das UVP-Portal bekannt gemacht.

Bodewald